



Besoldungsreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Besoldungsreglement gilt für alle Angestellten der Schulgemeinde Volketswil. Die Basis der Anstellungen bilden die Personalverordnung und die Vollzugsbestimmungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Volketswil. In diesem Reglement wird das kommunale Besoldungswesen ausserhalb des Geltungsbereiches des kantonalen Lehrpersonalrechts sowie der kommunalen Erlasse geregelt.

Nachfolgend werden Bereiche aus der Verordnung und den Vollzugsbestimmungen aufgeführt und/oder erläutert.

Gemäss Schulpflegebeschluss vom 17. Mai 2011 gelten bei kommunal angestellten Lehrpersonen, Fachlehrpersonen, Therapeuten und Schulleitern die kantonalen Vorgaben, sie sind den kantonal angestellten Lehrpersonen in allen Bereichen, Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Einstufungen werden gemäss § 16 LPVO vorgenommen und die Bestimmungen des Kantons zu Mitarbeiterbeurteilung und Lohnanpassungen sind massgebend (VVO § 138, LPG § 20, LPVO §§ 23-25).

2. Grundsätze der Personalpolitik

Die Personalpolitik der Schulgemeinde Volketswil orientiert sich am Leistungsauftrag, an den Bedürfnissen der Kundschaft und des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes. Die Personalpolitik

- will fachlich und persönlich qualifizierte, ganzheitlich denkende, kooperativ handelnde, verantwortungsbewusste, innovative, passionierte und integrierende Mitarbeitende gewinnen und erhalten,
- fördert und fordert Mitarbeitende entsprechen ihren Aufgaben, Eignungen, Neigungen und Fähigkeiten durch zielorientierte Aus- und Weiterbildung,
- unterstützt in angemessenem Umfang das Angebot an Ausbildungs- und Praktikumsplätzen,
- sorgt für zeitgemässe Arbeitsbedingungen und
- sorgt dafür, dass Angestellte bei vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung den gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit erhalten.

3. Einstufung

Jede Stelle wird im Einreichungsplan entsprechend ihren Anforderungen in eine Lohnklasse eingereiht. Diese orientiert sich am entsprechenden Einreichungsplan des Kantons und berücksichtigt die Situation der Schulgemeinde und der politischen Gemeinde Volketswil.

Die Geschäftsleitung und/oder die Schulpflege entscheiden, in welche Klasse und in welche Stufe die Angestellten in Bezug auf Kenntnisse, Fähigkeiten, bisherige Tätigkeiten und Alter eingereiht werden. Der entsprechende Grundlohn entspricht den Funktionsanforderungen bei minimaler Erfahrung.

Verfügt der Angestellte bereits über eine längere Berufserfahrung, so kann er in einer höheren Stufe eingereiht werden.

4. Stundenlohn

In den Stundenlohnansätzen sind der 13. Monatslohn sowie die Vergütungen für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen.

- 27 Tage für Lernende und bis Vollendung 20. Altersjahr
- 25 Tage bis zum vollendeten 49. Altersjahr
- 27 Tage ab Vollendung 50. Altersjahr
- 32 Tage ab Vollendung 60. Altersjahr

Für die Berechnung des Stundenansatzes bei Angestellten im Lohnreglement 1 (LR1) ist die Lohnklasse massgebend oder der Stunden-/Lektionenansatz gemäss Reglement.



Besoldungsreglement

5. Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit dient als Instrument der Optimierung des Ressourceneinsatzes. Bei der Jahresarbeitszeit wird der Zeitraum für die Abrechnung der Arbeitszeit auf ein ganzes Jahr festgelegt. Die Jahresarbeitszeit ist primär ein Instrument zum Ausgleich von betrieblichen Auslastungsschwankungen. Der grössere Zeitrahmen mit dem Ressourcen berechnet werden, erlaubt mehr Flexibilität in ihrem zeitlichen Einsatz.

Mit der Jahresarbeitszeit soll eine möglichst hohe Flexibilität bei der Gestaltung der Arbeitszeit erreicht werden. Die Arbeitszeit soll an allfällige Schwankungen der Arbeitsbelastung während des Jahres sowie an die unterschiedlichen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepasst werden.

Auf der Basis einer 42-Stunden-Woche beträgt die tägliche Soll-Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte 8 Stunden 24 Minuten.

6. Überzeit

Als Überzeit gilt Arbeitszeit, welche über die vereinbarte Soll- Arbeitszeit hinaus für bestimmte, klar abgegrenzte Zeiten und ausserordentliche Aufträge geleistet wird. Überzeit muss durch den Vorgesetzten angeordnet werden und muss mit der Geschäftsleitung und/oder Schulpflege vorgängig besprochen werden. Diese dienstlich angeordnete Überzeit ist wenn immer möglich durch Gewährung von Freizeit oder Urlaub auszugleichen. Der Ausgleich soll möglichst im selben Kalenderjahr erfolgen.



Besoldungsreglement

7. Tabelle Einstufung / Klasse (alle mit AHV-/Sozial-Abzügen)

Berufskategorie	Beruf	Einstufung / Klasse
Pädagogische Mitarbeitende*	Klassenassistent/In mit päd. Ausbildung	LR1 11
	Klassenassistent/In ohne päd. Ausbildung	LR1 9
	Bibliothekar/In mit SAB- Ausbildung, Leitung	LR1 12
	Bibliothekar/In mit SAB- Ausbildung	LR1 11
	Bibliothekar/In ohne Ausbildung	LR1 8
	Pediculosetherapeut/In (Laustante)	Fr. 40.-/Std. *
	Kariesprophylaxe KST und PST	Fr. 50.-/Std. *
	Dentalhygienikerin SST	Fr. 55.-/Lekt.
	Kulturübersetzende / Dolmetscher/In	Fr. 75.--/Std. *
	WAP-KoordinatorIn (LIFT Konzept)	LR1 14
Sonderpäd. Mitarbeitende	Schulsozialarbeitende	LR1 17
	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin	LR1 17
	Schulpsychologe/Schulpsychologin	L 21
Schulergänzende Angebote *	Hortner/In (Leitung) mit Ausbildung	LR1 16
	ohne Ausbildung	LR1 12
	Mitarbeitende Tagesbetreuung mit Ausbildung	LR1 12
	ohne Ausbildung	LR1 10
	Mittagstischhilfe	LR1 4
	Betreuung Blockzeiten mit päd. Ausbildung	LR1 12
ohne päd. Ausbildung	LR1 10	
Schulbus	Busfahrer/In	LR1 10
	Busfahrer/In mbA	LR1 11
Betriebsangestellte	Hauswart/In mit eidg. Fachausweis	LR1 12
	mit eidg. Fachausweis und Lehrlingsbetr.	LR1 13
	ohne eidg. Fachausweis	LR1 11
	Reinigungspersonal mit Unterhaltsarbeiten	LR1 9
ohne Unterhaltsarbeiten	LR1 7	
	Fachmann Betriebsunterhalt	LR1 6
	Reinigungspersonal für Hauptreinigung stundenweise (Orientierung LR1/Klasse 3/Stufe 07)	bis 49j. Fr. 27.08/h* bis 59j. Fr. 27.33/h* ab 60j. Fr. 27.96/h*



Besoldungsreglement

Kaufmännische Angestellte	Kaufmännische Mitarbeitende SV	LR1 12
	Assistentinnen Schulleitung	LR1 12
	Sachbearbeiter/In SV	LR1 13
	Sachbearbeiter/In SV mbA	LR1 14
	Stv. Leiter/In Liegenschaften	LR1 17
	Medienbeauftragte/r	LR1 13
Lehrlinge		
	Betriebspraktiker	
	1. Lehrjahr	Fr. 720.-/Mt.
	2. Lehrjahr	Fr. 975.-/Mt.
	3. Lehrjahr	Fr. 1'285.-/Mt.
	Fachperson Betreuung Kind	
	1. Lehrjahr	Fr. 750.-/Mt.
	2. Lehrjahr	Fr. 950.-/Mt.
	3. Lehrjahr	Fr. 1'270.-/Mt.
Praktikanten/Praktikantinnen	Schulsozialarbeit/ Schulpsychologie Vorschulische Praktika vor Ausbildung	Fr. 2'200.-/Mt. Fr. 1'100.-/Mt.
Leitungsfunktionen		
	Geschäftsleitung / Leiter/In Bildung+Dienste	LR1 23
	Leiter/In Schulverwaltung	LR1 21
	Leitende/r Angestellte/r Schulverw. mbA	LR 1 21
	Leiter/In Liegenschaften	LR1 19
	Leiter/In Fortbildungsschule	LR1 17
	Leiter/In Pädagogische Beratungsstelle	L 21
	Leiter/In Musikschule	L 21
Lehrpersonen Kindergarten, Grundstufe, Primarstufe, Sekundarstufe		
	Hausaufgabenhilfe ohne weitere Lektionen	Vikariatsansatz mit Std. Abrechn.
	Hausaufgabenhilfe für Lehrperson, die weiteren Lektionen unterrichtet	stufeneigene Besoldung
	Freiwillige Kurse Tastaturschreiben	Vik-Ansatz mit Std-Abrechnung
	DaZ-Lehrperson mit ZLG/Stufendiplom	
	Kindergarten	L 18
	Primarstufe	L 19
	Sekundarstufe	L 20
	Therapeut/In ohne Lehrdiplom	L 19
	mit Lehrdiplom	L 20
	Begabtenförderung ohne Master	L 19
	mit Master	L 20



Besoldungsreglement

	Schulische Heilpädagogen/ Heilpädagoginnen HfH Kindergarten Primarstufe Sekundarstufe	L 19 L 20 L 21
	Schulische Heilpädagogen/ Heilpädagoginnen ohne HFH Kindergarten Primarstufe Sekundarstufe	L 18 (II) L 19 L 20
Musikschule	Gemäss jeweils gültigem Anstellungs- und Besoldungsreglement des Verbands Zürcher Musikschulen	
Fortbildungsschule	Gemäss Konzept Fortbildungsschule	

* Verweis auf Kapitel Nr. 4

8. Schlussbestimmungen

- Reglement an der Schulpflegesatzung vom 20. Dezember 2011 genehmigt. In Kraft per 1.1.2012, Umsetzung per 1.8.2012 (Ergänzungen an der Schulpflegesatzung vom 8. Mai 2012 + 29. September 2015 genehmigt).
- Im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat bestimmten Teuerungszulage von 0.5% per 1.1.2018 hat die Schulpflege mit Beschluss vom 16. Januar 2018 die Stundenlöhne angepasst.
- Im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerungszulage von 1% per 1.1.2019 hat die Schulpflege mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 die Stundenlöhne angepasst.
- Mit Beschluss der Schulpflege vom 4. Juni 2019 wird die Lohnklasse für die Leitung Liegenschaften per 1. August 2019 von LK 18 auf LK 19 angehoben.
- Im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat beschlossenen Teuerungszulage von 0.1% per 1.1.2020 hat die Schulpflege mit Beschluss vom 14. Januar 2020 die Stundenlöhne angepasst.
- Mit Beschluss vom 17. März 2020 hat die Schulpflege die Lehrlingsbesoldung für „Fachperson Betreuung Kind“ genehmigt.
- Am 3. April 2020 hat die Schulpflege die Entschädigungen für Zahnprophylaxe und Pediculose ab Schuljahr 2020/21 angepasst.
- Am 12. Mai 2020 hat die Schulpflege die Lohnklasse für die WAP-Koordination (LIFT Konzept) genehmigt.
- Am 5. Februar 2021 hat die Schulpflege die Lohnklasse für den Stv. Leiter Liegenschaften beschlossen.
- Am 18. Mai 2021 hat die Schulpflege die Änderung der Formulierung für die Musikschule beschlossen.